

Beschluss

Drucksachen-Nr.:

8366 /Ä

Beschluss-Nr.:

271/22/22

vom:

26.01.2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Falkensee (Sportförderrichtlinie)

Begründung:

Mit ihren Angeboten gewährleisten die Sportvereine die Grundversorgung für Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten und tragen somit zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in unserer Stadt bei. Der Vereinssport in der Stadt Falkensee soll hierbei gefördert und unterstützt werden. Die Sportförderrichtlinie soll hierzu einen Regelungsrahmen setzen.

Der Beschluss wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung-, Kultur-, Sport und Soziales vom 05.01.2022 beraten und einstimmig/mehrheitlich befürwortet/abgelehnt.

Der Beschluss wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2022 beraten und einstimmig/mehrheitlich angenommen/abgelehnt.



Heiko Müller
Bürgermeister



Dr. Harald Sempf
Dezernent I



Julia Concu
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Falkensee (Sportförderrichtlinie)

PRÄAMBEL

Die Stadt Falkensee zeichnet sich durch eine aktive und vielfältige Arbeit ihrer Sportvereine aus, die verantwortungsbewusst soziale Aufgaben übernehmen und einen wesentlichen Beitrag insbesondere bei der Kinder- und Jugendförderung leisten. Die Sportvereine sind Teil des bürgerschaftlichen Engagements unserer Stadt. Mit einem attraktiven Angebot gewährleisten die Sportvereine die Grundversorgung für Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten und tragen somit zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in unserer Stadt bei.

Die Stadt Falkensee fördert mit dieser Richtlinie die Sportvereine gezielt nach Bedarf.

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils aktuellen Fassung i.V.m. dem Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg) in der jeweils aktuellen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in der Sitzung vom 26.01.2022 die Sportförderrichtlinie.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Sportförderung

- (1) Ziel der Sportförderung ist es, möglichst viele Falkenseerinnen und Falkenseer zur sportlichen Betätigung zu aktivieren und dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere den Vereinssport in der Stadt Falkensee zu unterstützen. Nach dieser Richtlinie sollen Freizeit-, Breiten- und Leistungssport ausgewogen und bedarfsgerecht gefördert werden.
- (2) Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen sowie ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sollen berücksichtigt werden.
- (3) Die Sportförderung soll insbesondere:
 1. die Angebote zur sportlichen Betätigung verstärken und erweitern,
 2. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
 3. die Vereinsarbeit unterstützen und das Ehrenamt im Sport stärken,
 4. Falkensee als Sportstadt weiterentwickeln.
- (4) Die Sportförderung soll die wesentlichen Beweggründe für die sportliche Betätigung berücksichtigen, insbesondere:
 1. die Freude an Spiel, Bewegung, Wettkampf und Leistung erwecken,
 2. die Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhalten und wiederherstellen,
 3. die Freizeit aktiv gestalten,
 4. einen Beitrag zur Bildung und Erziehung leisten, vornehmlich von Charaktereigenschaften wie Fairness und Toleranz.
- (5) Unabhängig von der sozialen Stellung, vom Alter, dem Geschlecht, der Herkunft, der sexuellen Orientierung, der sexuellen Identität und der Weltanschauung besteht der gesamten Einwohnerschaft der Stadt Falkensee das Recht, sich zur Ausübung von sportlicher Betätigung in freien, unabhängigen und gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und Vereinigungen des Sports zusammenzuschließen.
- (6) Sport in Kindertagesstätten, Schulen oder anderen öffentlichen Einrichtungen wird nach den für diese Bereiche geltenden Vorschriften gefördert. Die Koordinierung mit dem allgemeinen Sportangebot ist sicherzustellen.

§ 2

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Sportorganisationen - nachfolgend Sportvereine genannt - im Sinne dieser Richtlinie sind im Vereinsregister Vereine, die Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. und/oder im Kreissportbund Havelland e.V. sind.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie sind kommunale Einrichtungen in unmittelbarer Trägerschaft der Stadt Falkensee, insbesondere:
 1. Sportplätze und andere Sportflächen unter freiem Himmel
 2. Sporthallen und -räume,
 3. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten,
 4. Sportflächen der Stadthalle Falkensee,
 5. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen und sich in Eigentum der Stadt befinden sowie durch diese betrieben werden.
- (3) Interessenvertretung der Sportvereine ist die Sportarbeitsgemeinschaft „Aktiv Sport“. Diese ist in allen wesentlichen Belangen des Sports von der Verwaltung anzuhören.

§ 3

Fördervoraussetzungen

- (1) Als förderungswürdig ist ein Sportverein anzuerkennen, wenn er gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports sowie auf Grundlage seiner Vereinssatzung verfolgt und nachweist, dass er auf seinem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leistet sowie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet. Der innere Aufbau und die Tätigkeit der Sportvereine müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Für eine Förderung nach dieser Richtlinie müssen Sportvereine folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a) Vereinssitz in Falkensee
 - b) aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes

§ 4

Mittel der Sportförderung

Der Sport wird insbesondere gefördert durch:

1. den Bau und die Bereitstellung von Sportstätten sowie Bereitstellung von sonstigen Flächen für sportliche Betätigung,
2. die Vermietung, Verpachtung und den Abschluss von Nutzungsverträgen für kommunale Sportstätten und Gebäude,
3. Zuwendungen,
4. unentgeltliche Leistungen der Verwaltung.

II. Sportstätten

§ 5

Grundsätze der Planung und Beteiligung

- (1) Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten Sportstätten ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anzustreben. Auf eine bedarfsgerechte Versorgung der Wohngebiete ist hinzuwirken. Dabei müssen die Belange des schulischen Sports vorrangig berücksichtigt werden.

- (2) Die Feststellung des kommunalen Bedarfs an Sportstätten ist aus dem Sportentwicklungsplan des Landkreises Havelland abzuleiten.
- (3) Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Schulen und Vereine sind bei der Feststellung des Bedarfs, bei der Planung eines Neubaus sowie bei einer wesentlichen Umgestaltung durch Anhörung zu beteiligen.

§ 6

Sportstätteninvestitionsplan

- (1) Ziele und Maßnahmen des Sportstättenbaus und der Sportstättenanierung sind in einem Sportstätteninvestitionsplan darzustellen. Der Sportstätteninvestitionsplan ist laufend fortzuschreiben. Der Plan und seine Fortschreibungen sind der Stadtverordnetenversammlung Falkensee zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Sportstätteninvestitionsplan ist eine Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der Finanzplanung der Stadt Falkensee. Die Vereinbarkeit der Maßnahmen im Sportstätteninvestitionsplan mit dem Haushaltsrecht ist Voraussetzung für die Umsetzung von Maßnahmen.
- (3) Im Sportstätteninvestitionsplan sind insbesondere darzustellen:
 1. Bestand nach Lage und Größe,
 2. Versorgungsbereiche und Grad der Versorgung,
 3. Bedarf an Sportstätten mit Angaben der geschätzten Investitionsausgaben und Folgekosten,
 4. Dringlichkeitsstufen (Priorisierung) bei der Sanierung von Sportstätten.
- (4) Sind Sportstätten nicht mehr sanierungsfähig, soll der Bedarf auf andere Weise gedeckt werden.

§ 7

Anforderungen an Sportstätten

- (1) Sportstätten sind nach Möglichkeit wettkampfgerecht zu sanieren bzw. zu bauen.
- (2) Öffentliche Sportstätten sollen für Menschen mit Behinderung und für Seniorinnen und Senioren nutzbar sein.
- (3) Alle Sportstätten sind nach Möglichkeit mit ausreichend Kabinen und Sanitäranlagen auszustatten. Dazu zählen neben Toiletten und Waschbecken auch Duschen. Auf die Aspekte der barrierefreien Nutzung ist zu achten.

§ 8

Vergabe- und Nutzungsgrundsätze

- (1) Öffentliche Sportstätten sollen regelmäßig dem Schulsport und dem Übungs-, Wettkampf- und Lehrbetrieb der Sportvereine sowie der sonstigen sportlichen Betätigung dienen. Bei der Vergabe ist eine vollständige Auslastung anzustreben.
- (2) Öffentliche Sportstätten können Sportvereinen, die die Voraussetzung nach § 3 Abs. 2 erfüllen, bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden.
- (3) Die Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Sportstätten werden durch die Stadtverwaltung festgelegt. Dabei sind folgende Vergabegrundsätze zu berücksichtigen:

1. Sportstätten stehen für den Schulsport, für AGs der Schulen sowie für die Hortnutzung pflichtig zur Verfügung,
2. Die Bedürfnisse der Sportvereine mit Übungs- und Wettkampfangeboten haben im notwendigen Umfang Vorrang gegenüber dem Freizeit- und Erholungssport. Die Vergabe erfolgt in Abstimmung mit den Sportvereinen.
3. Die Nutzung der Sportstätten ist für den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie für den Freizeit- und Gesundheitssport für die Sportvereine, die die Voraussetzung nach § 3 Abs. 2 erfüllen, gebührenfrei.

III. Finanzielle Fördermaßnahmen und notwendige Förderung

§ 9 Zuwendungen

- (1) Die Stadt Falkensee kann nach dieser Richtlinie und der jeweils gültigen Haushaltssatzung den Sportvereinen Zuwendungen gewähren. Dabei handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein rechtlicher Anspruch besteht nicht. Eine Kürzung oder Streichung der Zuwendung ist den Vereinen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Zuwendungen können gewährt werden für:
 1. Aus- und Weiterbildung sowie Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter,
 2. zeitlich beschränkte und fortlaufende Trainingsmaßnahmen
 3. Modellmaßnahmen
 4. Kauf, Einrichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten einschließlich des notwendigen Grunderwerbs
 5. Umweltschutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Sportbetriebs
 6. Sportangebote an Nichtmitglieder
 7. Sportangebote für Menschen mit Behinderung
- (3) Zu berücksichtigen sind Zuwendungen an Sportvereine, die der Landkreis Havelland im Rahmen des „Goldenen Planes Havelland“ ausreicht. Diese Zuwendungen werden durch die Stadt Falkensee über die Kreisumlage mitfinanziert.
- (4) Zur Gewährleistung der Transparenz kann das „Aktiv Sport“ der Verwaltung eine jährliche Prioritätenliste für die Vergabe von Zuwendungen vorlegen.
- (5) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie für Seniorinnen und Senioren, die Mitglieder in einem Sportverein nach § 3 Abs. 2 sind, kann ein jährlich wiederkehrender Zuschuss gezahlt werden.

IV. Zusammenarbeit zwischen den Sportvereinen und der Stadtverwaltung

§ 10 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die anerkannten Sportvereine und die Stadtverwaltung sollen sich gegenseitig beraten, anregen und unterstützen sowie bei der Umsetzung dieser Richtlinie partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die respektvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten basiert auf einer transparenten und ehrlichen Kommunikation. Dies beinhaltet ein gegenseitiges Verständnis bei unterschiedlichen Meinungen, Perspektiven und Auffassungen. Die Eigenständigkeit der Sportvereine ist zu gewährleisten.

§ 11 Weitere Sportstätten

Neben den kommunalen Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie werden weitere Sportstätten in Falkensee betrieben. Dazu gehören insbesondere:

- Waldbad Falkensee (Salzburger Str. 59)
- Hallenbad Falkensee (nach der Fertigstellung, Seegefelder Straße 144)
- Kegelbahn Falkensee (im Hallenbad nach der Fertigstellung, Seegefelder Straße 144)
- Tennisanlage (Fehrbelliner Straße 2-6)
- Polo- und Reitanlage (Am Poloplatz 6)
- Bowlingzentrum (Straße der Einheit 112)

Diese Sportstätten werden im Sinne eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs geführt und unterliegen deswegen nicht den Regelungen dieser Richtlinie. Die Betreiber dieser Anlagen sind angehalten, den Sport in Falkensee im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern.

V. Inkrafttreten

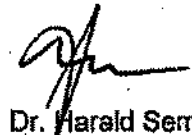
Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung vom 26. Januar 2022 in Kraft

Der Beschluss wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales am 05. Januar 2022 beraten und einstimmig befürwortet.

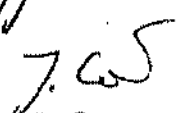
Der Beschluss wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26. Januar 2022 beraten und mehrheitlich angenommen.



Heiko Müller
Bürgermeister



Dr. Harald Sempf
Dezernent I



Julia Concu
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung